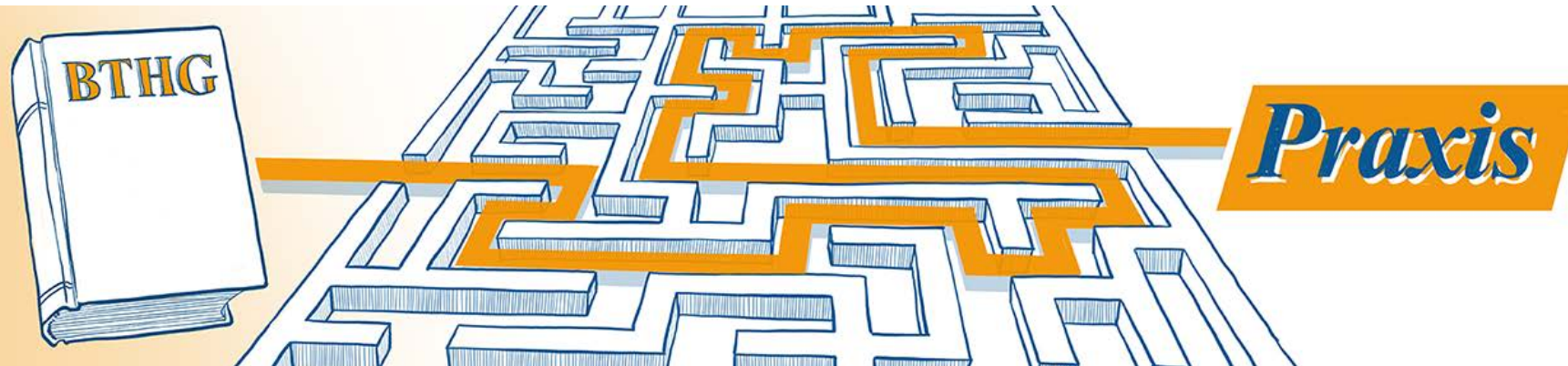




Umsetzungsbegleitung
Bundesteilhabegesetz

PROJEKT UMSETZUNGSBEGLEITUNG BUNDESTEILHABEGESETZ



UMSETZUNGSSTAND DES BUNDESTEILHABEGESETZES

(AUSFÜHRUNGSGESETZE, LANDESRAHMENVERTRÄGE, EINZELVEREINBARUNGEN)

Matthias Dehmel und Marcus Rietz
Projekt „Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz“
Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V.

Gefördert durch:



In Trägerschaft von:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

PROJEKT UMSETZUNGSBEGLEITUNG BUNDESTEILHABEGESETZ

KURZVORSTELLUNG



- Begleitung der Träger der Eingliederungshilfe bei der Umsetzung des BTHG
- Weitere Zielgruppen: Leistungserbringer, fachspezifische Organisationen von und für Menschen mit Behinderungen, Betreuungsbehörden, Betreuungsvereine und Berufs- sowie ehrenamtliche Betreuer/innen
- Transport von Intention, Hintergrund und Regelungsinhalten des BTHG in die Fachöffentlichkeit
- Information und Erfahrungsaustausch über die grundlegenden Veränderungen und gesetzlichen Neueregelungen
- Projekt bezieht sich primär auf Änderungen in Teil 2 SGB IX

PROJEKT UMSETZUNGSBEGLEITUNG BUNDESTEILHABEGESETZ

MASSNAHMEN



- Vertiefungsveranstaltungen
- Regionalkonferenzen
- **Digitale Fachveranstaltungen und Veranstaltungsreihen**
- Fachliche Begleitung durch einen Projektbeirat
- Einbindung von externen Experten sowie der einzelnen Bundesländer
- Informations- und Dialogportal auf www.umsetzungsbegleitung-bthg.de



The screenshot shows a web browser window with the URL <https://umsetzungsbegleitung-bthg.de/>. The page features a navigation menu with the following items: PROJEKT, GESETZ, **BTHG-KOMPASS**, BETEILIGEN, VERANSTALTUNGEN, and SERVICE. The 'BTHG-KOMPASS' section is highlighted and contains the following content:

Der BTHG-Kompass
Der BTHG-Kompass ist als stetig wachsendes Kompendium gedacht. Er soll künftig Themen umfassen, die mit der Umsetzung des BTHG im Zusammenhang stehen und den Umsetzungsstand, zentrale Fragestellungen, Fachbeiträge, gute Beispiele und Urteile abbilden.

[Gesamtansicht des BTHG-Kompasses](#)
[Suche im BTHG-Kompass](#)

Neuregelungen in die Praxis umzusetzen. Das Projekt Umsetzungsbegleitung BTHG unterstützt die Träger der Eingliederungshilfe in diesem Prozess mit Informationen, Fachdiskussionen auf dieser Website und Veranstaltungen.

Der BTHG-Kompass
Bedarfsermittlung und ICF-Orientierung
Gesamtplanung
Teilhabeplanverfahren
Medizinische Rehabilitation
Teilhabe am Arbeitsleben
Teilhabe an Bildung

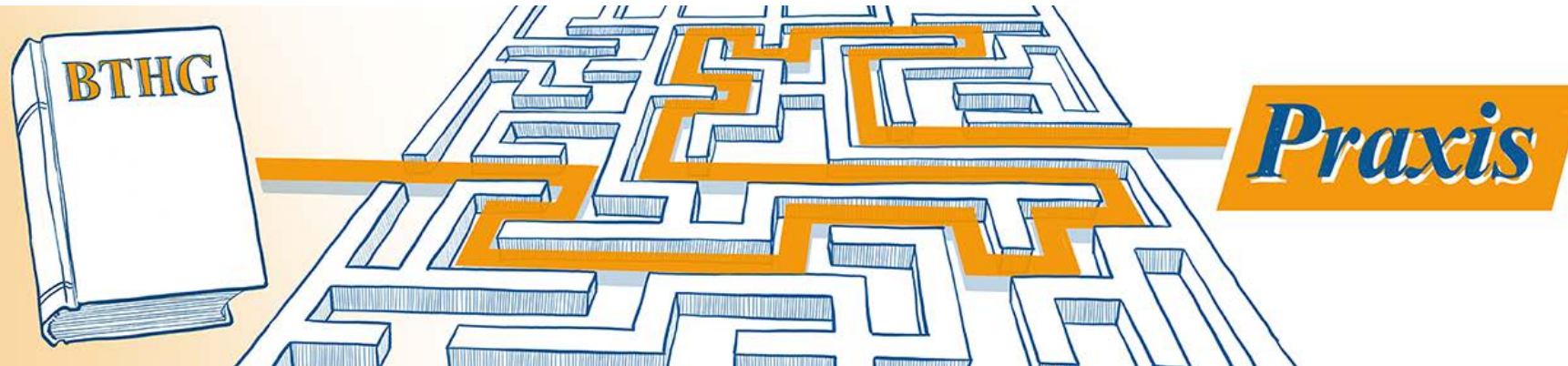
Soziale Teilhabe
Vertragsrecht
Trennung von Leistungen
Schnittstellen
Einkommen und Vermögen
Vernetzung von Beratungsangeboten

Mit dem BTHG und der damit einhergehenden Trennung von Fach- und existenzsichernden Leistungen wird der bisherige Barbetrag ab dem 1. Januar 2020 entfallen. Als Barmittel erhalten die Bewohnerinnen und Bewohner besonderer Wohnformen, sofern sie Leistungsberechtigte in der Grundversicherung im Alter und bei Erwerbsminderung



Umsetzungsbegleitung
Bundesteilhabegesetz

BTHG IM ÜBERBLICK – DIE WESENTLICHEN ÄNDERUNGEN



- SGB IX, Teil 1 – Neudefinition des Behinderungsbegriffs; Orientierung an der ICF; „Leistungen wie aus einer Hand“ – Teilhabeplanverfahren sowie Kooperation und Koordination der Rehabilitationsträger; Prävention und frühzeitige Erkennung von Rehabilitationsbedarfen; EUTB; Stärkung der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, der Sozialen Teilhabe und der Teilhabe an Bildung
- SGB IX, Teil 2 - Personenzentrierung – Trennung von Fachleistungen und existenzsichernden Leistungen; Weiterentwicklung des Vertragsrechts; Veränderung der Gesamtplanung; Neuregelung des Einkommens- und Vermögenseinsatzes; *Neudefinition des leistungsberechtigten Personenkreises*
- SGB IX, Teil 3 - Weiterentwicklung des Schwerbehindertenrechts

UMSETZUNGSSTAND

AUSFÜHRUNGSGESETZE, LANDESRAHMENVERTRÄGE, EINZELVEREINBARUNG



- In allen Bundesländern wurden Ausführungsgesetze zur Konkretisierung des BTHG/SGB IX verabschiedet
- In 12 Bundesländern wurden Landesrahmenverträge geschlossen (Ein Landesrahmenvertrag wurde durch Landesverordnung in Kraft gesetzt) und in drei Bundesländern Übergangsvereinbarungen
- Von einer weiteren Steuerungsmöglichkeit durch eine Bundesempfehlung zur Vereinheitlichung des Leistungserbringungsrechts haben die Vereinigungen der Träger der Eingliederungshilfe und die Vereinigung der Leistungserbringer auf Bundesebene bisher keinen Gebrauch gemacht
- Auf der Grundlage der Landesrahmenverträge werden in den Bundesländern zwischen den Trägern und Leistungserbringern die Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen geschlossen (Eine Prüfungsvereinbarung ist nicht mehr notwendig); In vielen Landesrahmenverträgen sind hierzu Mustervereinbarungen enthalten

- **Baden-Württemberg:** Stadt- und Landkreise
- **Bayern:** Bezirke
- **Berlin:** Land Berlin (Teilhabefachdienste der Ämter für Soziales der Bezirke)
- **Brandenburg:** Landkreise und kreisfreie Städte sowie das Land Brandenburg (für übergeordnete Steuerungsaufgaben)
- **Bremen:** Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven sowie das Land Bremen (für übergeordnete Steuerungsaufgaben)
- **Hamburg:** Freie und Hansestadt Hamburg
- **Hessen:** kreisfreie Städte und Landkreise, Landeswohlfahrtsverband Hessen („Lebensabschnittsmodell“)
- **Mecklenburg-Vorpommern:** Landkreise und kreisfreie Städte
- **Niedersachsen:** Landkreise, kreisfreie Städte und Region Hannover sowie Land („Lebensabschnittsmodell“)
- **Nordrhein-Westfalen:** Kreise und kreisfreie Städte als örtliche Träger (Kinder und Jugendliche in der Herkunftsfamilie bis zum Abschluss einer ersten allgemeinen Schulausbildung) sowie Landschaftsverbände (LWL und LVR) als überörtliche Träger („Lebensabschnittsmodell“)

- **Rheinland-Pfalz:** Land sowie Landkreise und kreisfreie Städten („Lebensabschnittsmodell“); Das Land bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben auch für Minderjährige zuständig
- **Saarland:** Land Saarland (Landesamt für Soziales)
- **Sachsen:** kreisfreie Städte, Landkreise und der Kommunale Sozialverband Sachsen (KSV) mit verteilten Zuständigkeiten
- **Sachsen-Anhalt:** Land Sachsen-Anhalt (Sozialagentur Sachsen-Anhalt)
- **Schleswig-Holstein:** Landkreise und kreisfreie Städte und das Land (für übergeordnete Steuerungs- und Koordinierungsaufgaben)
- **Thüringen:** Landkreise und kreisfreie Städte und das Land (für übergeordnete Steuerungs- und Koordinierungsaufgaben)

- **Baden-Württemberg:** BEI_BW, Erprobung beendet und Abschlussbericht veröffentlicht
- **Bayern:** BIBay
- **Berlin:** Teilhabeinstrument Berlin (TIB), Rechtsverordnung durch das Land Berlin im Juli 2019.
- **Brandenburg:** ITP Brandenburg landesweit eingeführt
- **Bremen:** Anwendung des B.E.Ni in einer modifizierten Version, Kooperation mit Niedersachsen zur Einführung eines B.E.Ni Bremen
- **Hamburg:** Überarbeiteter Gesamtplan
- **Hessen:** Personenzentrierter integrierter Teilhabeplan (PiT)
- **Meck-Pommern:** Integrierter Teilhabeplan Mecklenburg-Vorpommern (ITP M-V).
- **Niedersachsen:** BedarfsErmittlung Niedersachsen (B.E.Ni), Arbeitsversion 3.0

- **Nordrhein-Westfalen:** BEI_NRW - Bedarfe ermitteln, Teilhabe gestalten, einheitlich für LVR und LWL
- **Rheinland-Pfalz:** „Individuelle Gesamtplanung Rheinland-Pfalz“
- **Saarland:** Teilhabeplan Saarland (THP-SL)
- **Sachsen:** Der ITP Sachsen wurde am 9. April 2019 veröffentlicht
- **Sachsen-Anhalt:** Eingliederungshilfe Land Sachsen-Anhalt (ELSA)
- **Schleswig-Holstein:** Gesamt- und Teilhabeplan Schleswig-Holstein
- **Thüringen:** Einführung des ITP per Rechtsverordnung zum 01.01.2018 für alle Landkreise und kreisfreien Städte, zuvor wurde der ITP bereits ab 2011 in mehreren Modellregionen in Thüringen erprobt

- Sind auf Landesebene zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe und den Vereinigungen der Leistungserbringer unter Mitwirkung der **maßgeblichen Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen** zu schließen
- Dienen der Vereinheitlichung von Inhalten, die dann zwischen den **Trägern der Eingliederungshilfe** und den **Vereinigungen der Leistungserbringer** in den Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach § 125 SGB IX geregelt werden
- Sind gemeinsam und einheitlich zu schließen oder durch Landesverordnung zu erlassen

INHALTE EINES LANDESRAHMENVERTRAGES

§ 131 Absatz 1 Satz 2 Ziffer 1 – 7 SGB IX

1. Nähere Abgrenzung der den Vergütungspauschalen und -beträgen nach § 125 Absatz 1 zugrunde zu legenden Kostenarten und -bestandteile sowie die Zusammensetzung der Investitionsbeträge nach § 125 Absatz 2
2. Inhalt und die Kriterien für die Ermittlung und Zusammensetzung der Leistungspauschalen, die Merkmale für die Bildung von Gruppen mit vergleichbarem Bedarf nach § 125 Absatz 3 Satz 3 sowie die Zahl der zu bildenden Gruppen
3. Höhe der Leistungspauschale nach § 125 Absatz 3 Satz 1
4. Zuordnung der Kostenarten und -bestandteile nach § 125 Absatz 4 Satz 1
5. Festlegung von Personalrichtwerten oder anderen Methoden zur Festlegung der personellen Ausstattung
6. Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen sowie Inhalt und Verfahren zur Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen
7. Verfahren zum Abschluss von Vereinbarungen

PROJEKT

GESETZ

BTHG-KOMPASS

BETEILIGEN

VERANS

Das Gesetz

Das BTHG soll mit seinen umfangreichen Rechtsänderungen dazu beitragen, Menschen mit Behinderungen eine möglichst volle und wirksame Teilhabe in allen Bereichen für eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen.

Das Gesetz

Änderungen im Einzelnen

Reformstufen

Hintergrund

Umsetzungsstand in den Ländern

Modellhafte Erprobung

Weitere Umsetzungsinitiativen

Notwendige Umsetzungsmaßnahmen und gesetzgeberische Gestaltungsspielräume auf Landesebene sind vor allem:

Notwendige Umsetzungsmaßnahmen:

- Bestimmung der zukünftigen Träger der Eingliederungshilfe (§ 94 Abs. 1 SGB IX)
- Hinwirkung auf flächendeckende, bedarfsdeckende, am Sozialraum orientierte und

Projekt Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz

Telefon: 030-62980-508

info@umsetzungsbegleitung-bthg.de

www.umsetzungsbegleitung-bthg.de

Bleiben Sie auf dem Laufenden:

www.umsetzungsbegleitung-bthg.de/newsletter

Gefördert durch:



In Trägerschaft von:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages